

A 16 – K 55/1988/12

Graz, 14.04.2005

Änderung der Statuten
für die Vergabe des
Carl Mayer Drehbuchwettbewerbes

P.Mo

Kulturausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.9.2004 wurden die als integrierender Bestandteil angeschlossenen „Statuten Carl Mayer Drehbuchwettbewerb“ beschlossen. Bei der Durchführung der Jurysitzung für den Drehbuchwettbewerb 2005 wurde einstimmig die Meinung vertreten, dass die Statuten gestrafft werden sollten. In einer ausführlichen Vorbereitung zwischen Jury und Kulturamt wurde nachfolgender Vorschlag ausgearbeitet, der eine größere künstlerische Gestaltungsfreiheit künftiger Eingaben ermöglichen soll. Aus der praxisorientierten Sicht vor allem der JurorInnen bedingen die bisherigen Richtlinien eine zu starke künstlerisch konzeptive Einschränkung und machen daher nach der erstmaligen Anwendung der Statuten vom 16.9.2004 eine rasche Änderung vor der neuen Ausschreibung für 2006 notwendig.

Folgende wesentliche Änderungen sind demnach vorgesehen:

- Änderungen in den Teilnahmebedingungen: Keine Weitergabe an Dritte durch die Jury. Es ist ausschließlich den UrheberInnen gestattet, das Treatment an Dritte weiterzureichen, die Jury ist verpflichtet, die Rechte der AutorInnen zu wahren.
- Neuformulierung der Einreichbestimmungen: Diese wurden vereinfacht, die Länge von Personen- und Ortsbeschreibungen wurde limitiert.
- Ausschluss von Mehrfacheinreichungen: In den letzten Jahren sind Stoffe unter gleichem bzw. veränderten Titel wiederholt eingereicht worden. Dies ist von jetzt an nicht mehr gestattet.
- Ausschluss von Paralleleinreichungen bei Förderstellen: Einreichungen bei Förderstellen setzen die Nennung der Namen der AutorInnen voraus. Da sich in der Jury mitunter auch Mitglieder von Förderungsgremien befinden, denen die AutorInnen von eingereichten Stoffen bekannt sind, würde dadurch die verpflichtende Anonymität aufgehoben. Es können aber nur anonyme Einreichungen prämiert werden.
- Änderung der generellen Bestimmungen: Keine Einschränkungen der Rechtweitergabe für PreisträgerInnen. Den AutorInnen steht es in Zukunft frei, ihre Treatments nach Erhalt des Carl Mayer Preises zur Verwertung weiterzugeben. In den alten Statuten war das den AutorInnen untersagt, was aber in der Praxis eine unzulässige Einschränkung ist.
- Der Carl Mayer Preis muss im Treatment und im Drehbuch, das zur Verwertung an Dritte weitergeleitet wird, klar unter Verwendung des Stadt-Graz-Kultur Logos angegeben werden.

Die neuen „Statuten Carl Mayer Drehbuchwettbewerb“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Die Beschlussfassung hat keinen Einfluss auf die in der Aufgabenkritik (Gemeinderatsbeschluss vom 11.Feb.2004) auch für das Kulturressorts notwendig gewordenen Maßnahmen.

Der Kulturausschuss stellt daher gem. § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrierender Bestandteil angeschlossenen „Statuten Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb“ werden genehmigt. Gemäß beiliegendem Entwurf der Statuten werden dem Stadtsenat die jeweiligen PreisträgerInnen auf Basis des Vorschlages der Jury zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Statuten gelten ab sofort und kommen erstmals für die Ausschreibung 2006 zur Anwendung.

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:

Der Abteilungsvorstand
der Mag.Abt. 16:

Patrizia Monschein

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

StR Dr. Christian Buchmann

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am
Der/die Vorsitzende: Der/die SchriftführerIn: